



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

10.05.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Rothermundt

Telefon: 492-2006

Rothermundt@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Umwidmung der Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH in die Bauwerke Münster GmbH und Satzungsänderung

Beratungsfolge

17.05.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
18.05.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
18.05.2022	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die Marktanalyse zur Umwidmung der Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH (VSM) in die Bauwerke Münster GmbH (Anlage 3) zur Kenntnis und ermächtigt die Vertretung der Stadt Münster, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

Den gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen und der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH in die Bauwerke Münster GmbH gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

2. Nachfolgenden Neubesetzungen in der Gesellschafterversammlung der Bauwerke Münster GmbH werden beschlossen:

Vertretung	Stellvertretung
Sebastian Jurczyk	Dr. Thomas Haiber

3. Die obigen Entscheidungen und Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme zum Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden von der Stadtwerke Münster GmbH getragen.

## **Begründung:**

Zu 1.:

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Die Umwidmung der VSM in die Bauwerke Münster GmbH obliegt gem. § 9.4 lit. a. und b. der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH.

Gemäß der am 15.12.2021 einstimmig beschlossenen Beschlussvorlage V/0848/2021/1 hatte der Rat einstimmig die Weichen für die Beauftragung der Stadtwerke Münster GmbH mit dem Planungs- und Bauprozess des Stadionausbau einschließlich der vorgeschriebenen Infrastruktur gestellt, wobei die Vorratsgesellschaft VSM diese Aufgaben nach der Umwidmung der Beteiligung übernehmen sollte. Ziel der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH ist es dabei u.a., das im Eigentum der Stadt stehende Preußenstadion in den kommenden Jahren bis zum Beginn der Fußballsaison 2027/28 zweitligatauglich zu ertüchtigen.

Vor diesem Hintergrund soll die VSM in die Bauwerke Münster GmbH umgewandelt, umfirmiert und wirtschaftlich neu aufgestellt werden. Als Gesellschaftszweck wurden u.a. der Bau und Betrieb von Gebäuden und Anlagen, die kommunalen Zwecken dienen, die Übernahme von Dienstleistungen in Form von Beratungs-, Planungs- und Bauleistungen für Dritte, die Vermögensverwaltung sowie die Errichtung, der Betrieb und der Erwerb von Infrastruktur festgelegt.

Weitere Einzelheiten zur Umwidmung der VSM in die Bauwerke Münster GmbH können der beigefügten Aufsichtsratsvorlage Nr. 14/2022 (Anlage 1) und der Satzung der Bauwerke Münster GmbH (Anlage 2) entnommen werden.

Zu 2.:

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 6.1 der Satzung der Bauwerke Münster GmbH vertritt eine vom Rat bestellte Vertretung die Gemeinde in den Gremien und Organen der mittelbaren Beteiligungen. Der Rat der Stadt Münster entscheidet mithin über die Besetzung der Gesellschafterversammlung.

Zu 3.:

Nach § 107 Abs. 5 GO NRW ist der Rat „vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 [...] auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.“

Die vorgeschriebene Marktanalyse in Anlage 3 wurde am 14.04.2022 an die Handwerkskammer (HWK) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie an die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) versandt. Die drei relevanten Stellungnahmen sind fristgerecht bis zum 02.05.2022 eingegangen und in Anlage 4.1 bis 4.3 beigefügt. Ver.di äußert keine Bedenken gegenüber der angestrebten Umwidmung der VSM (s. Anlage 4.3). HWK und IHK sehen die Umwidmung und wirtschaftliche Neuausrichtung kritisch und befürchten, dass die Belange von Handwerk, bestehenden Marktteilnehmern und anderen Wirtschaftsbereichen nicht ausreichend berücksichtigt und deren Entwicklung und Betätigung behindert werden könnten (vgl. Anlagen 4.1 und 4.2). Daher sei es „unabdingbar, dass der Unternehmenszweck der Bauwerke Münster GmbH [...] auf die Rolle als Projektentwickler für die Errichtung und den Betrieb kommunaler Gebäude und Anlagen im Stadtgebiet Münster beschränkt“ sei (s. Anlage 4.2, S. 2). Aus Sicht der Verwaltung wird diesen Bedenken durch die mit der Bezirksregierung Münster abgestimmte Formulierung zum Unternehmenszweck gem. § 5 der neuen Satzung bereits Rechnung getragen, wonach die Bauwerke Münster GmbH ausschließlich im Rahmen kommunaler Zwecke tätig werden darf und sich der Bau und Betrieb auf Gebäude, Anlagen und

Grundstücke beschränkt, die im Eigentum der Stadt oder ihrer Beteiligungen stehen. Insofern ist bereits auszuschließen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft in privatwirtschaftliche Interessenssphären negativ eingreift.

Als Fazit der Marktanalyse ergibt sich insgesamt trotz vorhandener Risiken aus der aktuellen geopolitischen Situation mit ihren Implikationen auf die volkswirtschaftliche Lage eine positive Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, da die Stadt Münster, die Stadtwerke Münster GmbH und im weiteren auch die noch zu beauftragenden Unternehmen aus Handwerk und Handel sowie die Bürgerschaft durch Aufträge, Dienstleistungen und die Realisierung von städtischer Infrastruktur profitieren werden. Die Einflussnahme durch die Stadt ist stets durch die satzungsgemäße Weisungsmacht sichergestellt.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH hat der Gesellschafterversammlung in seiner Sitzung am 27.04.2022 die Beschlüsse gemäß Beschlusspunkt 1. empfohlen. Die neue Satzung der Bauwerke Münster GmbH wurde im Vorfeld zwischen der Bezirksregierung Münster und der Verwaltung abgestimmt. Gemäß § 115 GO NRW ist eine Entscheidung des Rates zur Umwidmung der VSM in die Bauwerke Münster GmbH der Bezirksregierung Münster spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

i. V.

gez.  
Christine Zeller  
Stadtkämmerin

#### **Anlagen**

Anlage A

Anlage 1: Aufsichtsratsvorlage Nr. 27/2019 der Stadtwerke Münster GmbH

Anlage 2: Satzung der Bauwerke Münster GmbH (vormals VSM)

Anlage 3: Marktanalyse zur Umwidmung der VSM in die Bauwerke Münster GmbH

Anlage 4: Stellungnahmen von HWK, IHK und ver.di